



LANDKREIS
HAVELLAND

Anlage 1

Sechste Änderungssatzung zur Abfallsatzung

für den Landkreis Havelland
vom 08.12.2014

Umwelt, Landwirtschaft

Anlage 1

Herausgeber:

Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow

Nauen, 27.09.2024

Anlage 1

1. SECHSTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR ABFALLSATZUNG FÜR DEN LANDKREIS HAVELLAND VOM 08.12.2014	4
2. NEUFASSUNGEN § 1	4
3. IN-KRAFT-TRETEN § 2	22

Anlage 1

**Sechste Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 08.12.2014;
Beschluss-Nr.: BV-0052/14**

§ 1

(1)

§ 7

Abfalltrennung

Abs. (1) erhält folgende Fassung:

(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Altpapier,
2. kompostierbare und biologisch verwertbare Abfälle,
3. Klärschlamm,
4. Metalle, haushaltstypischer Schrott,
5. Bau- und Abbruchabfälle,
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte,
7. geringe Mengen gefährlicher Abfälle,
8. Sperrmüll,
9. Altholz,
10. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung,
11. sonstiger Hausmüll und nicht verwertete hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall),
12. Altbatterien,
13. Alttextilien und Schuhe.

Außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung erfolgt die getrennte Sammlung von gebrauchten Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen sowie Verbundstoffen (sogenannte Leichtverpackungen) und Glas über die privatwirtschaftlich organisierten dualen Systeme nach dem Verpackungsgesetz.

(2)

§ 9

Bioabfälle

Abs. (3) erhält folgende Fassung:

(3) Bioabfälle, wie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z. B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste und die in Abs. 1 genannten Gartenabfälle, können dem Landkreis auf freiwilliger Basis in zugelassenen Behältern überlassen werden. Zugelassen für die Entsorgung von Bioabfällen sind braune Bioabfallbehälter oder graue Bioabfallbehälter mit braunem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l oder 240 l. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen in der Biotonne nicht überlassen werden. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel und kompostierbare

Anlage 1

Kaffeekapseln, da diese für die Verarbeitung in der Anlage zur Herstellung von Kompost nicht geeignet sind.

Abs. (7) wird neu gefasst:

(7) Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Bioabfallbehälter für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, ausgeschlossen.

(3)

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Abs. (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den Landkreis ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
 2. entgegen § 4 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
 3. entgegen § 5 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
 4. entgegen § 5 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
 5. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, die nicht aus Papier oder Pappe oder verunreinigtes Papier oder Pappe in den Abfallbehältern für Pappe und Papier überlässt;
 6. entgegen § 9 Abs. 3 andere Stoffe als Bioabfälle in der Biotonne überlässt;
 7. entgegen § 9 Abs. 7 tierische Nebenprodukte in der gewerblich genutzten Biotonne überlässt;
 8. entgegen § 11 Abs. 1 nicht verwertbare Bau- und Abbruchabfälle nicht den Abfallentsorgungsanlagen zur Beseitigung überlässt;
 9. entgegen § 11 Abs. 2 Bau- und Abbruchabfälle nicht getrennt überlässt;
 10. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
 11. entgegen § 12 Abs. 6 mehr als einen Tag vor dem bekanntgegebenen Abfuhrtermin Sperrmüll bereitstellt;
 12. entgegen § 15 die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen nicht an den Annahmestellen überlässt;
 13. entgegen § 16 medizinische Abfälle so anliefert, dass jemand gefährdet wird;
 14. entgegen § 17 Abs. 1 und Abs. 3 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
 15. entgegen § 17 Abs. 2 andere Stoffe in den Restabfallbehältern bereitstellt;
 16. entgegen § 17 Abs. 4 als Anschlusspflichtiger Abfallbehälter bei Mieter- bzw. Eigentümerwechsel vom Grundstück entfernt;

Anlage 1

17. entgegen § 18 Abs. 1 als Anschlusspflichtiger kein oder ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
18. entgegen § 18 Abs. 4 keinen oder einen zu gering bemessenen Restabfallbehälter angefordert hat;
19. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 Abfallbehälter am Tag der Entleerung nicht wieder von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
20. entgegen § 23 Abs. 1 Restabfallbehälter und/oder deren Datenträger beschädigt oder zerstört;
21. entgegen § 23 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
22. entgegen § 5 Abs. 3 bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
23. entgegen § 25 Abs. 3 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
24. entgegen § 26 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rathenow, den 12.2024

Lewandowski
Landrat